

Bau- und Bezirksverwaltung  
 Neues Rathaus  
 Hauptstraße 1-5  
 A-4041 Linz

## Meldung einer bewilligungsfreien Gewässerquerung in Form der Aufhängung einer Rohr- und Kabelleitung an einer Brücke

Bitte beachten Sie, dass nur dann eine Bearbeitung gewährleistet werden kann, wenn die mit „\*“ gekennzeichneten Pflichtfelder und alle weiteren zur Beschreibung des eingereichten Vorhabens notwendigen Angaben vollständig ausgefüllt sind.

Zutreffendes ankreuzen und die entsprechenden Angaben eintragen!

### 1. Projektbeschreibung

Name des betroffenen Gewässers*	
Grundstücksnummer und Grundeigentümer des Gewässers und der Ufer*	
Katastralgemeinde*	
Die Brücke ist*	<input type="checkbox"/> ein Fußgängersteg <input type="checkbox"/> eine Straßenbrücke <input type="checkbox"/> Sonstiges:
Eigentümer und Erhalter der Brücke*	

**Beschreibung der geplanten Rohr- bzw. Kabelleitung(en)\*:**

--

**Durch die Aufhängung der Leitung wird der Durchflussquerschnitt der Brücke nicht eingeengt. Die in § 2 der Bewilligungsfreistellungsverordnung angeführten Sorgfaltspflichten werden beachtet (siehe Hinweise am Ende des Formulars).**

**Die Zustimmungen des Eigentümers der Brücke, der betroffenen Grundeigentümer und des Eigentümers des betroffenen Gewässers liegen vor/werden vor Baubeginn eingeholt.**

Name des Ansprechpartners (Bauverantwortlichen) und dessen Stellvertreter		
erreichbar unter	Telefon Fax E-Mail ①	
geplanter Baubeginn		
geplante Fertigstellung		

① Mit der Angabe Ihrer E-Mail-Adresse ermächtigen Sie den Magistrat, auch auf diesem Weg mit Ihnen Kontakt aufzunehmen.

---

Datum, Unterschrift Meldepflichtiger\*

## 2. Planunterlagen

- a) Übersichtslageplan mit Kennzeichnung der Gewässerquerung
- b) Eingenordeter Katasterlageplan mit Einzeichnung der Brücke und der Rohr- bzw. Kabelleitung(en)
- c) Schnitt in der Leitungssachse im Querungsbereich

## ① Hinweise:

### **Sorgfaltspflichten gemäß § 2 der Bewilligungsfreistellungsverordnung und § 31 WRG 1959**

Bei der Ausführung des Vorhabens sind Gewässerverunreinigungen zu vermeiden. Folgende Gesichtspunkte der allgemeinen Sorgfaltspflicht (§ 31 WRG 1959) sind besonders zu beachten:

1. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass die schadlose Hochwasserabfuhr nicht beeinträchtigt wird oder es zumindest zu keiner Verschärfung eines Hochwassers und daraus erwachsenden zusätzlichen Schäden kommt.
2. Bei den Bauarbeiten dürfen keine die Tier- und Pflanzenwelt schädigenden Stoffe wie Schmier- und Antriebsstoffe für Baumaschinen und Geräte oder Zementmilch in das Gewässer gelangen. Soweit technisch erprobte Verfahren zur Durchführung von Bauarbeiten vom Ufer aus bestehen, sind diese zur Vermeidung von derartigen Verschmutzungen anzuwenden.
3. Ufergehölze dürfen nur in dem für die Bauführung erforderlichen Ausmaß entfernt werden. Nach Beendigung der Arbeiten ist das beeinträchtigte Gelände zu rekultivieren, Ufersicherungen sind wieder in ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen und ursprüngliche Profilverhältnisse wieder herzustellen.
4. Die Gewässerquerung ist am Ufer durch Sichtmarken (Kabelmarksteine, Holzpflocke, Leitungsmarker oder Ähnliches) zu kennzeichnen. Eine exakte Vermessung der Leitungen ist jedoch nicht erforderlich.

### **Informationen zum Datenschutz:**

Die von Ihnen bekanntgegebenen Daten werden

- im Rahmen des konkreten Verfahrens und der gesetzlichen Zulässigkeit an sonstige Verfahrensbeteiligte weitergegeben.
- im Magistrat Linz über einen Zeitraum von 10 Jahren nach Abschluss des Verfahrens gespeichert.

Im Zusammenhang mit der Verwendung Ihrer personenbezogenen Daten haben Sie das Recht auf Auskunft, Richtigstellung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragung sowie das Recht Beschwerde bei der Datenschutzbehörde zu erheben.

Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten:

Tel.: 0732 7070, E-Mail: [datenschutz@mag.linz.at](mailto:datenschutz@mag.linz.at)